

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 19

Mittwoch, den 8. November 2023

Nummer 11



Foto: R. Krüger

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	3
3. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/-innen	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	4
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Informationsveranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanes des Amtes Züssow	5
8. Fundsachen	5
9. Erscheinungstermine Züssower Amtsblatt 2024	5

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 07.09.2023	6
2. Gemeinde Bandelin: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	6
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 07.09.2023	8
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 23.10.2023	8
5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gützkow (Zweitwohnungssteuersatzung)	9
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 18.09.2023	11
7. Gemeinde Schmatzin: Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes	11
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 28.09.2023	13
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 27.09.2023	13
10. Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Woh- nungswirtschaft Züssow	13
11. Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Woh- nungswirtschaft Züssow	15

Wir gratulieren 18

Schulen und Kita

1. Grundschule Züssow: Tischlerinng Vorpommern- Greifswald übergibt Warnwesten	18
2. Gruselwoche in der Kita „Bienenhaus“	19
3. Tag der offenen Tür in der Kita „Peeneflöhe“	19
4. Erntezeit in der ev. Kita „Benjamin“	19
5. Spielzeug-Flohmarkt in der Kita „Bummi“	20

Kultur und Sport

1. Frauenweihnachtsfeier in Murchin	20
2. Adventsmarkt Alpaka Idylle Rubkow	20
3. Adventsbasar Krenzower Mühle	21
4. Adventsmarkt in Gützkow	21
5. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	21
6. Veranstaltungen der Volkssolidarität Lühmannsdorf	21

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	24
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	22
3. Der Kirchenbote	23

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2024	24
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----

**Die nächste Ausgabe des Züssower
Amtsblattes erscheint am Mittwoch,
dem 13.12.2023.**

**Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshin-
weise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale
Verwaltung) ist der 29.11.2023.**

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Kontakt & Sprechzeiten des Amtes Züssow

Geänderte Sprechzeiten seit dem 01.09.2023

Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch möglichst einen

Einwohnermeldewesen/Wohngeld im Bürgerbüro Gützkow	Einwohnermeldewesen/Kultur im Bürgerbüro Ziethen	Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) im Bürgerbüro Züssow
Frau Schmidt 038355 643-223 s.schmidt@amt-zuessow.de	Frau Stöhr 038355 643-324 p.stoehr@amt-zuessow.de	Frau Zeising 038355 643-127 p.zeising@amt-zuessow.de

Für alle weiteren Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten finden Sie zusätzlich auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code:



Kontakt

Amt Züssow
Dorfstraße 6, 17495 Züssow
Telefon Zentrale: **038355 643-0**
E-Mail: **info@amt-zuessow.de**
E-Mail Amtsvorsteher: **amtsvorsteher@amt-zuessow.de**
Homepage: **www.amt-zuessow.de**

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Herr Gebhardt	038355 643-114	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Förderung/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Mill	038355 643-220	c.mill@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/			
Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schmidt	038355 643-224	n.schmidt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Lezian	038355 643-217	a.lezian@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/			
Friedhofswesen	Frau Vöhser	038355 643-222	l.voehser@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/			
Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Brandschutz	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Priess	038355 643-225	s.priess@amt-zuessow.de

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (Name der Gemeinde)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	nach Vereinbarung unter 0171 5406158 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de		
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de		
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Öffnungszeiten der Bibliothek Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 14.11.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 12.12.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg



Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann
 Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
 E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de
 Telefon: 038355 643-140 (nur während der Sprechzeit)
 Wochentag/ I. Dienstag im Monat
 Monat:
 Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
 Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow
 oder nach Vereinbarung.
 Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Sitzungstermine

07.11.2023 Gemeindevertretung Karlsburg
 16.11.2023 Gemeindevertretung Wrangelsburg
 21.11.2023 Gemeindevertretung Züssow
 23.11.2023 Amtsausschuss
 04.12.2023 Gemeindevertretung Groß Polzin
 11.12.2023 Gemeindevertretung Schmatzin
 12.12.2023 Gemeindevertretung Karlsburg

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage. Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Informationsveranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanes des Amtes Züssow

Entsprechend den Vorgaben der europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie - EG-ULR) wurden im Jahr 2022 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) erstellt. Bezogen auf das Amtsgebiet Züssow wurden hierbei folgende Hauptlärmquellen ermittelt:

- Die A 20 zwischen Schmoldow und Peenetalbrücke Jarmen,
- Die B 109 zwischen der Gemeindegrenze Murchin/Anklam und der Ortslage Ziethen sowie zwischen dem Forsthaus Gladrow und der Kreuzung B 111 in Moeckow Berg,
- Die B 110 zwischen der Anschlussstelle B 109 und der Ortslage Murchin,
- Die B 111 zwischen der Kreuzung B 109 in Moeckow Berg und den Ortslagen Lühhannsdorf und Jagdkrug.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen werden durch die eines Ergänzungs- und Nebenstraßennetzes komplettiert. Dieses umfasst weniger befahrene Bundesstraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§47 a-f BImSchG unterliegen.

Auf Basis dieser strategischen Lärmkarten ist das Amt Züssow bis zum 18. Juli 2024 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan für die vorgenannten Hauptlärmquellen aufzustellen bzw. fortzuschreiben. In diesem Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit festzuschreiben sowie ruhige Gebiete zu schützen.

Die Öffentlichkeit ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung angemessen zu beteiligen. Das erfolgt über zwei öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen und die öffentliche Auslegung der Lärmkarten.

In den Bürgerinformationsveranstaltungen werden die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung sowie wesentliche Zielstellungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vorgestellt.

Die **Bürgerinformationsveranstaltungen** finden statt:

- am **10.01.2024** um 17:30 Uhr im Saal des Gemeindezentrums Klein Bünzow, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow und,
- am **11.01.2024** um 17:30 Uhr im Gebäude der Feuerwehr Gützkow, August-Bebel-Straße 41, 17506 Gützkow.

Darüber hinaus stehen Vertreter des Amtes sowie der mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beauftragten Fa. UmweltPlan GmbH Stralsund für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die im Rahmen der Informationsveranstaltung geäußerten Stellungnahmen werden bei der weiteren Bearbeitung und Fertigstellung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes geprüft. Die strategischen Lärmkarten des LUNG liegen in der Zeit vom **02.01.2024** bis zum **02.02.2024** im Amt Züssow, FB Bau- und Grundstücksmanagement, in folgenden Zeiten:

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise zur Bereitstellung von Informationen im Internet
 Die Ergebnisse der Lärmkartierungen sind einsehbar auf der Homepage des LUNG unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2.htm



H. Wendt
Amtsvorsteher

Fundsachen

Ehering in Bandelin

Am 28.09.2023 wurde in Bandelin im Lindenweg vor der Hausnummer 8c ein vermutlicher Ehering gefunden. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Handy in Gützkow

Am 29.09.2023 wurde in Gützkow in der Pommerschen Straße ein Handy der Marke Samsung (vermutlich A-Reihe) gefunden. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz
 Telefonnummer: 038355 643-330
 E-Mail: k.geetz@amt-zuessow.de

Erscheinungstermine 2024

Erscheinungstag	Letzter Abgabetermin für Zuarbeiten (Zuarbeit an das Amt Züssow)
10.01.2024	21.12.2023
14.02.2024	31.01.2024
13.03.2024	28.02.2024
10.04.2024	25.03.2024
08.05.2024	24.04.2024
12.06.2024	29.05.2024
10.07.2024	26.06.2024
14.08.2024	31.07.2024
11.09.2024	28.08.2024
09.10.2024	25.09.2024
13.11.2024	29.10.2024
11.12.2024	27.11.2024

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.09.2023

Öffentlicher Teil:

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Werner Guhl zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Thomas Wielert zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M/V

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M/V.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bandelin - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt, in den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport als sachkundige Einwohnerin: Frau Elisa Busch zu wählen und aufgrund der Nachbesetzung im Ausschuss die Gemeindevertreterin Frau Regina Gusen abuberufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss über die Herrichtung der Kapelle Kuntzow

Die Gemeindevertretung Bandelin fasst den Grundsatzbeschluss über die Herrichtung der Kapelle Kuntzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Gebiet der Gemeinde Bandelin an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 20.10.2023

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bandelin mit den dazugehörigen Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441) wird nach Beschlussfassung durch die **Gemeindevertretung Bandelin vom 07.09.2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 40,00 €
- für den 2. Hund 60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 100,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweis vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Hundes
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 1 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bandelin vom 14.10.2015 außer Kraft.

Bandelin, den 12.10.2023

gez. von Behren
Bürgermeisterin

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.09.2023

Öffentlicher Teil:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V
Die Gemeinde Gribow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M/V.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Gribow beschließen die Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Gebiet der Gemeinde Gribow an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- **Unbefristete Einstellung einer Gemeindelarbeiterin ab dem 01.01.2024**
- **Einstellung eines Gemeindehilfsarbeiters zum 01.03.2024 (Minijob-Basis)**

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.10.2023



Öffentlicher Teil:

Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für das Jahr 2022 – zur Kenntnis genommen
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Groß Kiesow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Kostenstelle 54101.000 - Planungskosten Straßenbaumaßnahmen
Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 54101.000/09600000/09600.40009 (Planungskosten Straßenbaumaßnahmen) i.H.v. ca. 8.000,00 € für die Erstellung eines Baugrundgutachtens und die Durchführung der Vermessungsleistungen.

Die Deckung / der Übertrag erfolgt aus dem Sachkonto 54101.000/09600000/09600.40011 (Ausbau Ringstraße).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kiesow, „Stiefelgeld“

Die Gemeindevertretung beschließt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Groß Kiesow und Sanz ab dem 01.01.2024 eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € pro Einsatz und 10,00 € pro Teilnahme an der standortbezogenen Ausbildung zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung Kita Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, die Sanierung und Erweiterung der Kita Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Energiewandlungsanlage Karlsburg“ der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow berät über den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Energiewandlungsanlage Karlsburg“ der Gemeinde Karlsburg. Belange der Gemeinde Groß Kiesow werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen hat die Gemeinde Groß Kiesow zu der kommunalen Planung nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag für die Erweiterung Dachgeschoss eines Wohnhauses in Schlagtow**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
 - **Sanierung der Straße in Schlagtow Meierei der Gemeinde Groß Kiesow**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
 - **Instandsetzung Teil der Hauptstraße zum Gutshaus OT Krebsow -abgelehnt-**
- **Vergabe Stromliefervertrag für die gemeindeeigenen Verbraucher der Gemeinde Groß Kiesow ab 01.01.2024**
- **Befristete Einstellung einer Erzieherin zum 04.09.2023w**

Stadt Gützkow

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 09.10.2023

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gützkow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommu-

nalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die **Stadtvertretung Gützkow** vom **14.09.2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt Gützkow oder in den dazugehörigen Ortsteilen.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung – WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 WoFIV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde oder Stadt befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Dritte und weitere Wohnungen in der Stadt Gützkow oder in den dazugehörigen Ortsteilen unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer in der Stadt Gützkow oder in den dazugehörigen Ortsteilen liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die im Stadtgebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628), zu ermitteln.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 7 Ermäßigungen

Es gibt keine Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Rentner, Studierende, Personen ohne oder mit geringerem Einkommen. Bei der Bemessung der Steuer spielen persönliche Verhältnisse keine Rolle. Es kommt nur auf den Tatbestand, die Existenz einer Zweitwohnung, neben der Hauptwohnung an, unabhängig von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§ 9 Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.

(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gützkow, den 28.09.2023

Gez. J. Dinse
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gützkow (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m ²
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.09.2023

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Vergabe der Stromkonzession für das Gebiet der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt, den Konzessionsvertrag Strom für das Gebiet der Gemeinde Schmatzin mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Vergabe der Gaskonzession für das Gebiet der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt, den Konzessionsvertrag Gas für das Gebiet der Gemeinde Schmatzin mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Schmatzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J.-H. Hempel) Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 20.10.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die **Gemeindevertretung Schmatzin** in ihrer Sitzung am **18.09.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schmatzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Schmatzin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Schmatzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Schmatzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schmatzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Schmatzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Schmatzin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche, Industrie-/Gewerbefläche	54,56 €
- 1,0 ha Betriebsflächen	27,28 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	13,64 €
- 1,0 ha Garten, Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	13,64 €

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------|
| - 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Plätze) | 54,56 € |
| - 1,0 ha Weg | 27,28 € |
| - 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland | 13,64 € |
| - 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf | 6,82 € |
- Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 29.03.2023, außer Kraft.

Schmatzin, den 12.10.2023

gez. Hempel
Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.09.2023



Öffentlicher Teil:

Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für das Jahr 2022

Die Gemeindevertretung hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Wrangelsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Vergabe der Stromkonzession für das Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt, den Konzessionsvertrag Strom für das Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1266,37 EUR bei KST. 11104000/08224000 Beschaffung Beamer für Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1266,37 € in KST. 11104000/08224000 Beamer für Gemeindevertretung. Der Bürgermeister hat am 01.08.2023 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.09.2023



Öffentlicher Teil:

Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Energiewandlungsanlage Karlsburg“ der Gemeinde Karlsburg

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und

Verkehr der Gemeinde Züssow berät über den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Energiewandlungsanlage Karlsburg“ der Gemeinde Karlsburg. Belange der Gemeinde Züssow werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen hat die Gemeinde Züssow zu der kommunalen Planung nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der Ringstraße in Thurow“**
- **Bauantrag Erneuerung Dachstuhl, Umbau Wohnhaus und Anbau Balkon in Thurow**
- **Auftragsvergabe Reparatur Heizung für das Gemeindezentrum Ranzin**

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, zum 31.12.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow, (im Folgenden Eigenbetrieb) - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht sowie der GemHVO Doppik M-V und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist im Rahmen der in der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen *Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V*

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der

Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 18.11.2021

gez. Peters
Wirtschaftsprüfer

2. Die Gemeindevertretung Züssow hat am 18.11.2021 beschlossen:
 1. Der auf den 04.06.2021 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 sowie der vom Wirtschaftsprüfer ATG Treuhand GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, der eine Bilanzsumme von 4.543.468,39 € ausweist, wird festgestellt.
 2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 i. H. v. 74.121,29 € wird auf die Gewinne der Vorjahre vorgetragen.
 3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen vom 20.11.2023 bis 28.11.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68a öffentlich aus.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinde) am 20.10.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2023

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, zum 31.12.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow, (im Folgenden Eigenbetrieb) - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für

die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht sowie der GemHVO Doppik M-V und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist im Rahmen der in der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen

gen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 16.03.2023

gez. Peters

Wirtschaftsprüfer

2. Die Gemeindevertretung Züssow hat am 16.03.2023 beschlossen:
 1. Der vom Wirtschaftsprüfer ATG Treuhand GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, der eine Bilanzsumme von 4.443.599,52 € ausweist, wird festgestellt.
 2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2021 i. H. v. 30.363,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen vom 20.04.2023 bis 28.04.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstr. 68a öffentlich aus.
 4. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen vom 20.11.2023 bis 28.11.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68a öffentlich aus.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinde) am 20.10.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2023

Wir gratulieren

Schulen

Grundschule Züssow

Tischlerinnung Vorpommern-Greifswald übergibt Warnwesten

Mecklenburg-Vorpommern/Züssow. Im Namen der Tischlerinnung Vorpommern-Greifswald übergaben der Obermeister Mario Schmidt, Tischlermeister Burkhard Wandt und der Geschäftsführer des Landesverbandes Tischler M-V Maik Schmidt Warnwesten an die Grundschüler der dritten Klasse. Gewachsen ist die Idee während einer Innungsversammlung auf der das Thema regionale Verbundenheit und gesellschaftliche Verantwortung auf der Tagesordnung stand. Es kam die Frage auf, wie können wir Tischler uns regional einbringen und gleichzeitig eine „Gute Tat“ vollbringen.

Da die Themen Fachkräftemangel und Nachwuchskräftegewinnung auch vor dem Tischlerhandwerk nicht halt machen, lag die Idee nahe sich um den Nachwuchs zu kümmern. Der Übergang vom Kindergarten in die Schule stellt unsere Kinder vor besondere Herausforderungen. „Diesen Weg möchten wir begleiten und mit unseren Warnwesten zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg beitragen“, so der Obermeister Mario Schmidt. Bei der Grundschule stieß man auf offene Ohren und ein Termin für die Übergabe war schnell gefunden. Organisiert wurde das Projekt unter der Schirmherrschaft des Landesinnungsverbandes des Tischlerhandwerks M-V.

Das Tischlerhandwerk - geprägt durch Kreativität und Individualität - blickt auf eine lange Tradition zurück und zeigt sich gleichzeitig offen für die Anforderungen des Marktes. Um dieses Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne auszufüllen, werden kluge Köpfe gebraucht, die sich dieser Herausforderung stellen. Wer sich für dieses vielseitige Berufsbild interessiert, findet alle Information zum Thema Ausbildung unter: www.born2btischler.de



von links: Obermeister Mario Schmidt, Schulleiterin Katrin Hannemann, Tischlermeister Burkhard Wandt, Geschäftsführer Maik Schmidt (vorne)

Kita-Nachrichten

Gruselwoche in der Kita „Bienenhaus“

*Grusel und Spuk sind wieder da,
nach einem ganzen langem Jahr.
Die Spannung und das Knistern,
dieses Tuscheln und das Flüstern.
Hexenhut und Fledermaus -
Es ist Gruselwoche im „Bienenhaus“*



Am 23.10.2023 war es nun wieder soweit. Die Kita Bienenhaus lud zu ihrer alljährlichen Gruselwoche ein.

Hierwarvom 23.10. - 27.10.23 viel geboten für kleine und große Geister. Die Hortkinder haben aus Kürbissen gruselige und lustige Laternen geschnitzt und die Kitakinder haben beim Geistersport ordentlich geschwitzt. Gemeinsam haben wir Gruselgeschichten gehört und schaurige Gespenster gebastelt.

Am Mittwoch waren dann alle Geister, Hexen, Mumien, Kürbisse und Vampire zum Halloweenparty eingeladen.

Zum krönenden Abschluss, bereiteten die Hortkinder ein Grusel- Kaffee-Buffer für das gesamte „Bienenhaus“ am Freitag vor.

Es war wieder eine gelungene Woche für alle und wir freuen uns schon aufs nächste Jahr, wenn es wieder heißt: „Süßes sonst gibt es Saures!“

Kita „Bienenhaus“





Tag der offenen Tür
Kita „Peeneflöhe“ Gützkow

hierzu laden wir Sie recht herzlich ein!

Wann: Freitag, den 01. Dezember 2023
von 15:00 bis 17:30 Uhr

Wo: Kita „Peeneflöhe“
Feldstraße 1
17506 Gützkow



Es warten verschiedene Stationen auf Sie:

- Gemeinsame Spiel- & Bastelaktionen
- Puppentheater
- Experimente
- Infostände

17.00 Uhr
Laternenumzug

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Erntezeit in der ev. Kita „Benjamin“

Das neue Kitajahr startete mit viel Neuem in der ev. Kita „Benjamin“. So konnten wir wieder Hortkinder begrüßen in unseren Räumen. Für die Kinder wurden neue Räume geschaffen und nach den Interessen der Kinder gestaltet, sodass sie sich wohl fühlen können. Auch hat die Erntezeit uns rasch eingeholt.

Die Äpfel sind noch gar nicht reif aber für die Kinder sehr begehrenswert und lecker. So konnten wir unsere Hochbeete wieder räumen und die Möhren ernten. Diese wurden dann zu Salat umgewandelt und alle Kinder haben es mit viel Begeisterung gegessen und waren stolz auf ihre eigene Ernte.

Unsere Kräuter wurden geerntet und für leckere Zitronenlimonade verwendet. Und so hört es gar nicht auf, die reichen Erntegaben gemeinsam mit den Kindern zu verarbeiten.

Auch möchten wir den Herbst und Winter wieder nutzen, um unser Leseprojekt neu zu starten. So suchen wir noch Rentner aus Lühmansdorf, die Lust und Laune haben, den Kindern Geschichten vorzutragen und so mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Dieses Projekt musste durch Corona pausieren und sollte wieder mit Leben gefüllt werden. Wer Interesse hat, meldet sich gerne in der ev. Kita „Benjamin“!

Herzliche Grüße aus Lühmansdorf!



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 25 bis 28.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf
Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach
Erscheinen). Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der
auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte
Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein
Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz,
sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner
Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder,
Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung des Urhebers.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Spielzeug Flohmarkt in der Kita Bummi

Wann? 25.11.23
10-12 Uhr

Was?

- Spielzeug aller Art
- Bücher
- Gesellschaftsspiele
- Kostüme
- Kinderküche,
Kaufmannsladen und
co.

15% des Erlöses
kommen den Kindern
der Kita Bummi
zugute.
Abgabe des
Verkaufsmaterials am
24.11.23 14-16 Uhr

Wo?

Kita Bummi
Schulweg 5
17495 Züssow

Anmeldung
mit
Verkaufsnummer
unter
01749058865

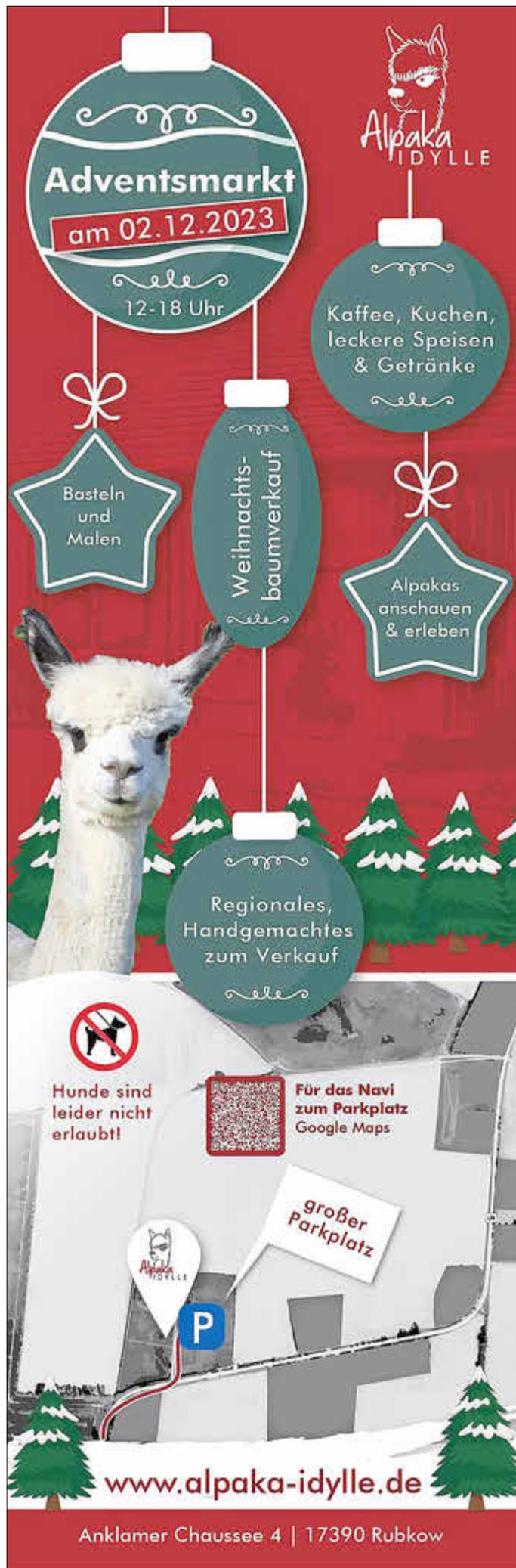
Es gibt Kaffee
u. Kuchen und
leckere Mutzen!

Kulturnachrichten

Frauenweihnachtsfeier in Murchin

Liebe Bürgerinnen der Gemeinde Murchin,
mit Riesenschritten geht es wieder auf Weihnachten zu. Wir
möchten daher alle Frauen aus den Ortsteilen Lentschow,
Libnow, Murchin, Pinnow und Relzow am **12. Dezember 2023**
zu unserer Weihnachtsfeier einladen und die besinnliche
Zeit in gemütlicher Runde willkommen heißen. Treffpunkt ist
um **14:00 Uhr** im Gemeinderaum der Feuerwehr in Murchin.
Bitte zahlen Sie einen kleinen Beitrag von 5€ und melden
Sie sich bis zum **24. November 2023** bei Frau Vogel oder
direkt bei mir, ob wir mit Ihrem Kommen rechnen können.
Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Peter Dinse
Bürgermeister



Adventsmarkt
am 02.12.2023
12-18 Uhr

Alpaka IDYLLE

Kaffee, Kuchen,
leckere Speisen
& Getränke

Basteln
und
Malen

Weihnachts-
baumverkauf

Alpakas
anschauen
& erleben

Regionales,
Handgemachtes
zum Verkauf

Hunde sind
leider nicht
erlaubt!

Für das Navi
zum Parkplatz
Google Maps

großer
Parkplatz

www.alpaka-idylle.de

Anklamer Chaussee 4 | 17390 Rubkow

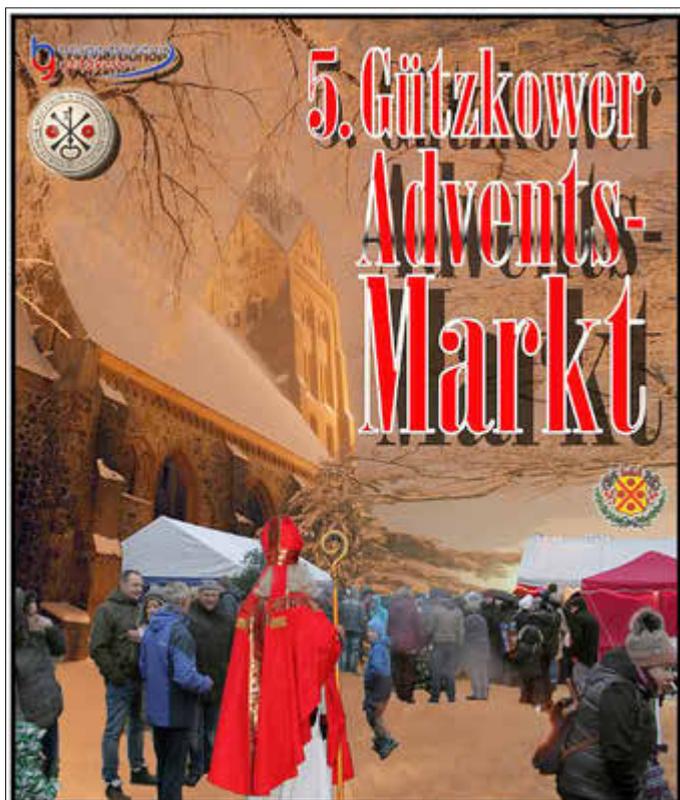
Adventsbasar Krenzower Mühle

Am 2. Dezember 2023 findet nach der Coronapause wieder derschon über seine Grenzen hinaus bekannte Adventsbasar in der Krenzower Mühle statt. Eröffnung ist um 11 Uhr und wie immer ist für unsere Gäste ein reichliches Angebot zum Advent, sowie die Bewirtung bis zum Schluss abgesichert. So wie in den voran gegangenen Jahren haben wir auch zu diesem Neustart wieder sehr interessante Adventsdekoriationsartikel im Angebot. Ab 16 Uhr schaut auch in diesem Jahr wieder der Weihnachtsmann für unsere jüngsten Besucher vorbei. Wir freuen uns auf ein reges Interesse und zahlreiche Gäste.

R. Müller

Mühle Krenzow

039724 26614



1. Adventssonntag

3.12.

St. Nicolai Kirche,
Kirchplatz und
alter Markt in
Gützkow

14³⁰-18⁰⁰

5. Adventsmarkt in Gützkow am 3. Dezember 2023

Inzwischen ist er vom Veranstaltungskalender in Gützkow nicht mehr wegzudenken – bereits zum 5. Mal laden die evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow und das Bürgerbündnis Gützkow am ersten Adventssonntag, dem 3. Dezember 2023, zum Adventsmarkt ein. Dieser findet – wie in den Jahren zuvor – auf der Freifläche an der Kirche St. Nicolai statt. Von 14:30 bis 18:00 Uhr können sich die Gäste besinnlich auf die Weihnachtszeit einstellen lassen.

Einheimische bieten handgefertigte Waren an, darunter Weihnachtsbasteleien, Gemaltes, Gestricktes, Genähtes oder Getöpferes. Dazu gibt es Glühwein, Punsch oder Kakao, selbstgebackenen Kuchen, Waffeln, Crêpes oder auch Deftiges.

Die Veranstalter, die evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow und das Bürgerbündnis Gützkow, werden von vielen Vereinen, Unternehmen, den Schulen, der Stadt und zahlreichen Einzelpersonen unterstützt.

Wer noch einen Stand mieten möchte, kann sich bis zum 19.11.2023 anmelden unter Tel: 038353/251 oder per Mail guetzkow@pek.de.

Aktivitäten der Ortsgruppe



Lühmannsdorf der

Volkssolidarität im November

02.11.2023	16.00 Uhr	Rentnersport
09.11.2023	16.00 Uhr	Rentnersport
14.11.2023	14.30 Uhr	Rentnertreff im Gemeindezentrum zum Kaffeenachmittag (Bitte denkt an ein Kaffeegedeck und ein Gläschen)
16.11.2023	16.00 Uhr	Rentnersport
21.11.2023	14.00 Uhr	Basteln mit Erwachsenen
23.11.2023	16.00 Uhr	Rentnersport
30.11.2023	16.00 Uhr	Rentnersport

! Achtung!

Hier noch einmal eine Erinnerung für die Meldung der Teilnahme an der Weihnachtsfeier am **02.12.2023**.

Bitte meldet Euch noch bis zum **15.11.2023** bei Frau Monika Hoge oder Frau Ingrid Hall, wenn Ihr Euch noch nicht angemeldet habt und an der Weihnachtsfeier teilnehmen möchtet. Wir brauchen die Anmeldung wegen der Essenbestellung.

Der Vorstand

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität
Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



November:

Mittwoch 15.11.2023

Seniorentreff im Club

Buchlesung mit Frau Well und

HAKA-Veranstaltung

Beginn: 14.30 Uhr

Mittwoch, d. 29.11.23

Seniorentreff im Club

Dezember:

Freitag, 08. Dezember 2023

Weihnachtsfeier der Senioren im Haus der Gemeinde mit Kaffeetafel und Kulturprogramm

Beginn: 14.00 Uhr

Alle Senioren der Gemeinde Karlsburg sind herzlich willkommen.

Für Fahrgelegenheiten wird gesorgt.

Anmeldungen zur Weihnachtsfeier bitte bis zum 01.12. 2023

bei Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder

Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Mittwoch, d.13.12.2023

Adventkaffee im Club

Beginn: 14.30 Uhr



Die Ortsgruppe der VS Karlsburg sagt allen DANKE, die sich an der Listensammlung 2023 beteiligt haben und zu einem sehr guten Ergebnis beigetragen haben.

Sieglinde Lübke
Vorsitzende der Ortsgruppe Karlsburg
der Volkssolidarität

Kirchennachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Züssow • Zarnekow • Ranzin



Liebe Einwohner,

am ersten Adventskranz leuchteten 24 Kerzen. Johann Hinrich Wichern erfand ihn für die Waisenkinder des „Rauhen Hauses“ in Hamburg. Der Kranz zeigte, wie lange es noch dauert, bis zum sehnsüchtig erwarteten Heiligen Abend. Und es wurde allabendlich heller, mit jedem weiteren Adventstag. Das Kerzenlicht vertrieb die Dunkelheit. So wurde der Adventskranz ein Symbol dafür, wenn der Himmel die Erde streift.

Vielleicht ist es Zeit, für einen besonderen Adventskalender. Zeit um auf das wachsende Licht zu schauen.

Abends eine Kerze anzünden für das, was ich an diesem Tag dem Himmel überlassen möchte, was schon zu lange zu viel Raum einnimmt.

„Nimm dich meiner an! Schenk Licht für die Dunkelheit in mir.“

Ich wünsche Ihnen das Gott sein Licht in ihnen wachsen lasse.

Gott ist einer, der sieht. Sie und mich.

Ihr Pastor Christof Rau



Adventskonzert

mit Chor, Band & Bläsern

1. Advent / 15 Uhr Kirche Züssow

Gemeinsam füllen wir die Züssower Kirche mit bekannten und neuen Advents- und Weihnachtsliedern. Ein Konzert zum Genießen und Mitsingen. Anschließend gibt es Punsch und Plätzchen zum gemütlichen Beisammensein.

Adventsliedersingen

6.12. / 15 Uhr BGStätte Ranzin

Singen, Kaffeetrinken und adventlich beieinander sein.

Kommende Gottesdienste:

12.11. Drittl. So des Kirchenjahres
10 Uhr Ranzin, CR

19.11. Vorl. So. des Kirchenjahres
10 Uhr Lüssow, TaizéGD,
Prof. S. Fleißa 

26.11. Ewigkeitssonntag
10 Uhr Zarnekow, CR 

**1.12. Abenteuer Leben im Advent,
mit Band / 17-19 Uhr**
Küsterhaus Zarnekow

3.12. 1. Advent
10.30 Uhr Zarnekow, 
Spaghettini

**15.00 Uhr Züssow,
Adventskonzert**

10.12. 2. Advent 10 Uhr Züssow, CR
 Abendmahl CR: Pastor Christof Rau

 Kinder-, bzw. Familiengottesdienst

 Spaghettini - FamilienGD

1. Advent / 10.30 Uhr / Zarnekow



Gemeinsam mit Holm & Flocke singen, lachen, Glauben entdecken, andere treffen und gemeinsam Nudeln essen. Themen zum Miterleben in Geschichten, Anspiel, Liedern, kreativem Angebot und Dingen zum Selbermachen und Ausprobieren.

Weitere Termine

Konfetti Samstag:

Für Kinder der 1.-4. Klasse, 10–11.30 Uhr, Küsterhaus Zarnekow // 6.1.24

Konfirmanden: Freitags 17 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Junge Gemeinde Freitags 18.30 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Gemeindecafés für alle:

• **Züssow:** 29.11./13.12. je 14 Uhr

• **Ranzin:** 24.10./30.11. je 14.30 Uhr

Bibelkreis: 8.11./29.11. je 19.30

Uhr Küsterhaus Zarnekow

Posaunen: Do 18 Uhr Züssow

Chor: Dienstags 19 Uhr Züssow

Band: Mittwochs 18 Uhr Lühhmannsdorf

Kindermusik: nach Rücksprache mit Frau Heller

Pfarramt Züssow-Ranzin

Pastor Christof Rau | Kirchweg 3 | 17495 Züssow
038355 61430 | zuessow@pek.de

Gemeindebüro

Kirchweg 3 | 17495 Züssow
zuessow-buero@pek.de

Pfarramt Zarnekow

Pastor Christof Rau | Dorfstr. 28 | 17495 Zarnekow
038355 61430 | zarnekow@pek.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

20. Jhrg. Nr. 241

November / Dezember 2023

Spruch für den Monat November

Er allein breitet den Himmel aus und geht auf den Wogen des Meers. Er macht den Großen Wagen am Himmel und den Orion und das Siebengestirn und die Sterne des Südens.

Hiob 9,8-9

Gemeindeguppen

"Nicoläuse" 2.-6. Klasse

1.Kl. Gr. A: dienstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

1.Kl. Gr. B: mittwochs 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: donnerstags 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵-14³⁰ Uhr

4.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14³⁰ Uhr

5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

SoKo 22-24 & SoKo 23-25

So., 5.11., 10³⁰ - 14⁰⁰ Uhr

So., 10.12., 10³⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 14.11., Di., 5.12., 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 28.11., Di., 19.12., 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 21.11., Di., 12.12., 18.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 21.11., Di., **12.12.**, 14⁰⁰ Uhr



Die Wetterfahne ist mittlerweile an ihrem alten Platz auf dem Chorgiebel.

Bauabschnittsende in Sicht



Wetterfahne und Giebelkreuz wurden von Fa. Köhn repariert und sind von den Mitarbeitern der Fa. Gorkow an ihren Plätzen auf dem Chor- und dem Kirchenschiffgiebel befestigt. An dem müssen noch die Blenden geputzt werden. Wenn die Dächer geschlossen sind, wird abgerüstet - pünktlich zum Adventsmarkt.

Adventsmarkt

Der vom Bürgerbündnis Gützkow und der ev. Kirchengemeinde veranstaltete Adventsmarkt findet auch in diesem Jahr am 1. Advent, dem 3.12. 2023, auf dem Kirchplatz und dem alten Markt in Gützkow statt. Von 14.30 bis 18.00 Uhr können sich die Gäste besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen. In der Kirche wird musiziert, Besucher können gemeinsam Weihnachtslieder singen. Auf einem kleinen Markt entlang der Kirche bieten Einheimische Selbstgemachtes an. Dazu gibt es viel Kulinarisches.

Unterstützt werden die Veranstalter von vielen Vereinen, Unternehmen, den Schulen und zahlreichen Einzelpersonen.

Wer einen Stand braucht, melde sich unter Tel: 038353/251 oder per Email: guetzkow@pek.de.

Andrea Reimann und André König (BBG) Martina und Hans-Joachim Jeromin Ev. KG Gützkow.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai, Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Gottesdienste am ^{\in}	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
Fr., 10.11.,	-	10.00	-	-	1. Johannesbrief 2,12-14
So., 12.11., drittl. So. d. Kirchenjahres	16.00 ⁽¹⁾	-	-	-	
So., 19.11., vorl. So. d. Kirchenjahres	10.30	-	-	-	Matthäus-Evangelium 25,31-46
So., 26.11., Totensonntag	10.30	-	14.00	17.00	Daniel 12,1b-3
So., 3.12., 1.Sonntag im Advent	14.30-18.00 ⁽²⁾	-	-	-	
Fr., 8.12.,	-	10.00	-	-	Offenbarung 3,7-13
So., 10.12., 2.Sonntag im Advent	10.30	-	15.00	17.00	Offenbarung 3,7-13

⁽¹⁾Hubertusgottesdienst ⁽²⁾Adventsmarkt

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Man ist das Leben kompliziert geworden, oder etwa nicht?!

Mittelgut informiert und mit gefährlichem - da extrem berüchtigtem - Halbwissen ausgestattet, kämpfen Viele von uns sich tapfer und mutig und manchmal auch recht leicht- oder eigensinnig durch unseren Alltag - mit all der neuen Technik und all dem, was es schon urlange gibt. Im flotten Wechsel „der Gezeiten“... Hier ne App und da ein Hinweis auf einen podcast, hierröchelt eine Kaffeemaschine vor sich hin, da sie zeitnah mit Zitro- nensäure entkalkt werden will. Es klingelt vollkommen undigital an der Tür. - Der smarte Postmann bringt ein selbst gepacktes Päckchen.

In dem Moment ploppt im handy eine Nachricht auf, dass gleich unser Bankkonto gesperrt wird, wenn wir nicht sofort alle unsere Zugangsdaten dort eingeben. Der Alarm in unserem Kopf setzt ein und stellt in Millise- kunden beruhigt fest, dass wir bei der erwähnten Bank doch gar kein Konto besitzen! In dem Moment, wo wir die handynummer blockieren und löschen, signalisiert eine Sparbirne an der Decke durch einfaches Aufblitzen beim Anschalten, dass sie nicht weiter für uns in Diens- ten stehen wird. Die passende LED wartet ja bereits in einer größeren Kiste irgendwo oben. Doch auf dem Weg dorthin hören wir unmissverständlich „technisches Vogelgezwitscher“. Die Waschmaschine und die Spül- maschine piepsen scheinbar gutgelaunt im Gegenteil, um anzuzeigen, dass sie jeweils „fertig haben“. Unsere meist getreuen Diener aus dem Geschlecht der „weißen Ware“ kommunizieren mit uns, selbst wenn wir das grundsätzlich ablehnen sollten. Mal muss eine verstopfte Toilette oder ein nicht mehr ablaufendes Waschbecken ganz herkömmlich mit einem Pömpel wieder gängig gemacht werden, dann wollen wir einen Bericht über unser Dorf anschauen, wissen aber nur, dass dieser gestern auf NDR zwischen 19:00 und 20:00 Uhr gesendet worden ist. Und streamen diesen schließlich mit frisch erworbener Sachkompetenz ohne jeden Verzug wie ein technisch versierter Jugendlicher.

Manchmal bin ich richtig stolz darauf, was wir „Norma- los“ mittleren bis höheren Alters so alles gehandelt bekommen. Denn schließlich sind wir mit allen Wassern gewaschen - Kalkfreiem weichem und Kalkhaltigem hartem Wasser. - Sprich: wir kennen noch das Festnetz- telefon, das wirklich fest an einer Schur verankert war. Dann die Handys, die das Telefonieren überall im Land ermöglichten. Aber nur das und nur dort. Und bloß nicht im Ausland!... Und jetzt surfen Achtzigjährige beim Arzt oder am Bahnhof wartend oder auf Mallorca mit diesem kleinen Supergerät, durch die Shoppingworld im www., um ein Geschenk für ihre neuste Urenkelin zu bestellen... Wenn wir die Welt, in der wir als Kinder und Jugendliche aufgewachsen sind, mit der heutigen Zeit vergleichen, kann uns schnell schwindelig werden!!! Na, Momentchen. Wir müssen noch kurz das Deutschlandti- cket buchen, um es sogleich wieder zu kündigen, da wir es schließlich nur für den laufenden Monat benötigen.

Ich finde, wir können schon was - zumindest den Spagat zwischen Alt und Neu, zwischen gestern und heute - auf einem Niveau, das reicht, damit alles Wichtige läuft!

**Dieses Kompliment wirft in den Ring
Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt**

Gottesdienste und anderes

Wann	Name	Kirchort	Zeit
11.11.	St. Martinsfest mit Later- nenumzug und Lagerfeuer, Start an unserem Gemein- dehaus	Ziethen	17:00
12.11.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Ziethen	10:00
12.11.	Drittlt. S. d. Kj.	Quilow	11:15
19.11.	gemeinsamer vorgezogener Ewigkeitssonntag für Rub- kow u. Groß Bünzow	Rubkow	10:00
19.11.	vorgezogener Ewigkeits- sonntag	Schlatkow	14:00
24.11.	Gemeindekino	Groß Bünzow	19:00
26.11.	Ewigkeitssonntag	Ziethen	10:00
26.11.	Ewigkeitssonntag	Quilow	11:15
03.12.	1. Advent	Rubkow	09:00
03.12.	1. Advent	Groß Bünzow	10:30
04.12.	Adventsfeier	Ziethen	14:30
10.12.	2. Advent	Ziethen	10:00
11.12.	Adventsfeier	Rubkow	14:30
	Auch Spieleabende wird es geben. Momentan wird ein neuer Termin gesucht!	Ziethen/Groß Bünzow	18:30

Wichtige Mitteilung an die drei Kirchengemeinden

Der Kirchengemeinderat Ziethen hat auf seiner Oktober-
sitzung beschlossen, dass wir ab dem Neuen Jahr neue
Gottesdienstrhythmen ausprobieren wollen. Alle 14 Tage
laden wir zum Gottesdienst um 10:00 Uhr in unsere Ziethener
Marienkirche ein und alle 14 Tage feiern wir um 10:00 Uhr in
Quilow zusammen Gottesdienst.

Gemeindekirchgeld

Um gastfreie Kirchengemeinde sein zu können, benötigt es
immer wieder den ein oder anderen Euro zusätzlich! Daher
bitten wir in Freundlichkeit um ein jährliches Ge-
meindekirchgeld. Unsere Empfehlung liegt bei 20,- €!

Allen herzlichste Dankesgrüße im Voraus!

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2024

Die Beiträge für das kommende Jahr betragen im Einzelnen:

Grundbeitrag Erwachsene: 57,00 €

Grundbeitrag Jugendliche: 34,00 €

(bis vollendetes 18. Lebensjahr)

Die Grundbeiträge beinhalten 15,00 €

für 2 Stunden Arbeitsleistung.

Jahreskarte Peene km68 bis Anklam Eisenbahnbrücke:

37,00 €

Bootsliegeplatz am See: 15,00 €

Jahreskarte Landesangelverbandsgewässer **

Erwachsene: 52,00 €

Jugendliche: 8,00 €

(bis vollendetes 18. Lebensjahr)

** Dabei handelt es sich um alle in Mecklenburg-Vorpommern vom LAV gepachtete bzw. mit den einzelnen Fischern abgestimmte Gewässer. Mit dieser Karte kann die Peene vom Kummerower See bis zur Eisenbahnbrücke Anklam beangelt werden.

Weiterhin gilt:

Aufgrund der Umstellung der Jahresanglerlaubnis für Küstengewässer auf eine elektronische Ausgabe kann die Ausgabe über den Angelverein wegen des unvertretbaren hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Diese Berechtigungen können in den meisten Angelläden und beim Landesfischereiamt (Außenstelle Freest) erworben werden. Der Preis beträgt **30,00 €**.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

**Sparkasse Vorpommern
Angelverein Petri Heil Gützkow
IBAN: DE 67 1505 0500 0433 000953
BIC: NOLADE21GRW**

Bitte zahlt euren Beitrag per Überweisung, ab sofort bis spätestens 8.12.2023. Erinnert werden soll nochmal an den Beschluss, dass alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 31.01. des Folgejahres nicht bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Bei den Überweisungen bitte den vollständigen Namen (mit Vornamen) angeben, insbesondere bei Überweisungen für mehrere Angelfreunde. Bei den Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte bitte den vollständigen Namen des Mitglieds angeben.

Die Markenausgabe, einschließlich der Rückerstattung der 15,00 € für geleistete Arbeitsstunden in 2023, erfolgt auf der Hauptversammlung am 16.12.2023 um 9:00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Gützkow.

Bitte beachtet, dass wir keinen 2. Termin für Nachzahler zw. Weihnachten und Neujahr gewährleisten können.

**Henry Weinitschke
i.A. des Vorstandes**